



Stand: 26.05.2020

## **USt & Vereinsfeste**

So bleiben Vereine auch nach dem Vereinsfest noch Kleinunternehmer  
Finanzgericht Münster, Urteil 17.12.2019  
[Aktenzeichen 15 K 168/15 U]

Bei der Organisation und Durchführung größerer Vereinsfeste wird gerne auf professionelle Unterstützung zurückgegriffen. Dabei kann sich die vertragliche Gestaltung auch steuerlich auswirken, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zeigt.

Der Kläger ist ein **gemeinnütziger Schützenverein**, der mit der Durchführung des jährlichen Schützenfests einen Festwirt beauftragt hatte, an den er das Bewirtungsrecht vergeben hatte. Der Wirt hatte nach dem Vertrag eine Pacht von 38.500 EUR zu zahlen. Die Ausgaben für die Zelte, den Wachdienst, den Blumenschmuck etc. rund um das Schützenfest konnte der Wirt mit der Pacht verrechnen. Der Verein gab keine Umsatzsteuererklärung ab, weil er sich als Kleinunternehmer ansah. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass die Kleinunternehmerregelung nicht zur Anwendung kommen könne, da von einem vereinnahmten Entgelt in Höhe von 38.500 EUR auszugehen sei.

**Hinweis** Die **Kleinunternehmerregelung** können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihre Umsätze im vorangegangenen Jahr 22.000 EUR (bis einschließlich 2019: 17.500 EUR) nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen werden. Als Umsatz gilt hier das vereinnahmte Gesamt-entgelt.

Das FG hat dem Verein recht gegeben. Entgelt sei alles, was ein Leistungsempfänger (hier: der Wirt) aufwende, um die Leistung zu erhalten. Der Wirt habe zwar 38.500 EUR an den Verein zahlen müssen, dieses Entgelt sei aber um die Aufwendungen zu kürzen, die der Wirt habe tragen müssen. Darin seien auch keine Leistungen des Wirts an den Verein zu sehen. Er habe die jeweiligen Unternehmen selbst auf eigene Rechnung beauftragt. Die Errichtung eines Festzelts mit entsprechenden Elektroarbeiten, die Dekoration des Festzelts und die Anwesenheit eines Wachdienstes seien letztlich **im Interesse des Festwirts** erfolgt. Er habe dadurch überhaupt erst die Möglichkeit erhalten, Umsätze zu erzielen.

Das FG hat eine detaillierte Berechnung der Umsätze der beiden relevanten Jahre angestellt. Dabei hat es nicht nur den dem Festwirt vom Schützenverein in Rechnung gestellten Betrag als Entgelt für die Überlassung des Bewirtungsrechts zugrunde gelegt. Aus dem Vertrag ergaben sich laut FG weitere Leistungen des Festwirts an den Verein, die im Rahmen eines **tauschähnlichen Umsatzes** mit deren Wert zu bemessen seien (z.B. Ausschmücken des Throns und des Königstisches, Endreinigung des Festplatzes).



Im Ergebnis habe der Gesamtumsatz des ersten Jahres die seinerzeit maßgebliche Grenze von 17.500 EUR aber nicht erreicht. Auch im Folge-jahr sei unter entsprechender Ermittlung des Entgelts für das Bewirtungsrecht die **Umsatzgrenze** von 50.000 EUR ersichtlich nicht erreicht worden. Daher habe der Verein im Streitjahr die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung erfüllt. Die Umsatzsteuer für das Streitjahr war entsprechend auf 0 EUR festzusetzen.

**Hinweis** Wer die Kleinunternehmerregelung anwendet, muss immer den Gesamtumsatz im Auge behalten. Bevor Sie sich vertraglich binden, sollten Sie sich - nicht nur im Vorfeld von Vereinsfesten - hin-sichtlich der steuerlichen Auswirkungen beraten lassen